

## Zusatz-Kollektivvertrag

vom 25. Mai 1955

in der Fassung vom 20. April 2004 zur Regelung der Arbeitsbedingungen auf den

### „Autobahn- und Schnellstraßen-Baustellen“

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Bauindustrie, der Bundesinnung Bau einerseits, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits, zum Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe in seiner geltenden Fassung.

#### § 1 Geltungsbereich

1. Dieser Zusatzkollektivvertrag erstreckt sich

a) **sachlich**: auf alle von der Bundesstraßenverwaltung A im Zuge der Errichtung der Autobahnen und Schnellstraßen gemäß lit. e) und f) vergebenen Bauten mit Ausnahme der Hochbauten. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, wenn gleichzeitig mit der Ausführung der Trasse vom gleichen Auftragnehmer auch ein Hochbau ausgeführt wird, der an einem in dem gleichen Bundesland in Ausführung begriffenen Trassenstück liegt;

b) **fachlich**: auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung Bau oder des Fachverbandes der Bauindustrie sind bzw. auf die von diesen Betrieben gebildeten Arbeitsgemeinschaften;

c) **persönlich**: auf alle Arbeitnehmer (einschließlich der Lehrlinge), die nicht Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes sind und bei einem der in b) genannten Betriebe bzw. einer von diesen gebildeten Arbeitsgemeinschaften beschäftigt sind;

d) **örtlich**: auf alle Bundesländer;

e) auf den Bau der Bundesstraße Innsbruck bis Schönberg (Brenner Straße), in den die Baulose Stilltalbrücke III (Europabrücke), Remmos, Abrenberg, Patsch, Schönberg usw. fallen, und zwar auch dann, wenn dieser Bau nicht unter die Kompetenz der Bundesstraßenverwaltung A fällt, auf den Bau von Schnellstraßen, die richtungsgetreut mit vier oder mehr Fahrstreifen ausgeführt werden.

f) auf die Baulose der Teilstrecken (BGBl. Nr. 300/1981) der **A 2 Süd-Autobahn** von Grimmenstein über den Wechsel bis Sinnersdorf,  
der **S 6 Semmering-Schnellstraße** von Oberdannegg über den Semmering bis St. Michael bei Leoben,  
der **S 36 Murtal-Schnellstraße** von St. Michael bei Leoben bis Thalheim bei Judenburg.

2. Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, gilt der Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe (im Folgenden Kollektivvertrag genannt) in seiner jeweiligen Fassung.

#### § 2 Arbeitszeit

§ 2 Ziffer 2 des Kollektivvertrags wird ergänzt wie folgt:

„Die Herabsetzung der Arbeitszeit ist nur mit Zustimmung der beiden Landesorganisationen der vertragsschließenden Teile möglich.“

### **§ 3 Erschwerniszulagen**

1. Die gemäß § 6 I d) 3bb) des Kollektivvertrages vorgesehene Zulage für Arbeiten mit Zement unter außerordentlicher Staubentwicklung gebührt auch dem Arbeitnehmer, der aus Zementsilos Zement abfüllt.
2. Für Arbeiten an Straßen mit fließendem Verkehr, erhalten die mit diesen Arbeiten beschäftigten Arbeitnehmer eine Zulage von 10 Prozent pro Stunde auf den jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn.

*§ 4 entfällt.*

### **§ 5 Heimfahrten**

In Abänderung des § 9 IV 6\* des Kollektivvertrags für Bauindustrie und Baugewerbe haben alle Arbeitnehmer nach 4 Wochen, im Falle einer Erkrankung nach 2 Wochen, Anspruch auf Bezahlung der Reisekosten für Hin- und Rückfahrt zu ihrem Wohn- bzw. Arbeitsort, sofern beide Orte mindestens 75 Fahrkilometer voneinander entfernt sind.

### **§ 6 Betriebsversammlungen**

Anlässlich der Abhaltung von Betriebsversammlungen werden pro Kalenderjahr je zwei Stunden unter Fortzahlung des Lohnes freigegeben.

### **§ 7 Küchenausschuss**

Wo Gemeinschaftsverpflegung besteht, ist ein Küchenausschuss zu bestellen, dem die Überprüfung der gesamten Küchegebarung obliegt.

### **§ 8 Küchenzuschuss**

Bei Gewährung von Gemeinschaftsverpflegung übernimmt der Arbeitgeber deren Kosten, ausgenommen die Kosten für die Lebensmittel.

### **§ 9 Begünstigungsklausel**

Für den einzelnen Arbeitnehmer derzeit auf den Baustellen der Autobahn bestehende günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen werden durch das Inkrafttreten dieses Zusatzkollektivvertrages nicht geschmälert.

### **§ 10 Wirksamkeit**

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt in der vorliegenden Fassung am 1. Mai 2004 in Kraft. Er ist eine Wiederverlautbarung des Zusatzkollektivvertrages vom 25. Mai 1955 mit seinen bis 1. Mai 2004 erfolgten Abänderungen. Bezüglich der Kündigung gelten die Bestimmungen des § 16\*\* des Kollektivvertrages.

**Fachverband der Bauindustrie**

**Bundesinnung Bau**

**Österreichischer Gewerkschaftsbund - Gewerkschaft Bau-Holz**

---

Die Anmerkungen sind nicht Text des Kollektivvertrags.

\* Ab 1.5.2004 § 9 III 5 KV Bauindustrie/Baugewerbe

\*\* Ab 1.4.1981 § 17 KV Bauindustrie/Baugewerbe